

## Kleine Beiträge zur lateinischen Wortforschung.

### I. pakari auf der Dvenos-Inschrift.

Der zweite Absatz der Dvenos-Inschrift,<sup>1)</sup> die leider auch nach Grienbergers<sup>2)</sup> glänzender Deutung der vielumstrittenen Anfangsworte noch immer genug Rätsel aufgibt, lautet so:

astednoisiopetoitiesiai pakari vois.

Über die Worttrennung in der ersten Hälfte der Zeile gehen die Meinungen noch weit auseinander; pakari dagegen wird allgemein als einheitliches Wort betrachtet und in der Tat erhält man bei einer Zerfällung oder Erweiterung der Zeichengruppe ganz unwahrscheinliche Gebilde.

Außer Lindsay und Ceci (Stellen bei Herbig), die in pakari ein sonst nicht belegtes Adjektiv, ähnlich dem osk.-umbr.-mars.pacris erblicken, halten alle Erklärer das Wort für einen medialen Infinitiv von pācare, der etwa „sich versöhnen“ bedeuten soll. Gegen diese Annahme erheben sich aber recht schwere Bedenken:

1. Dürfte man wohl mit Recht erstaunt sein, ein Wort wie pācare, ein Denominativ von pāx, das in der Literatur, soweit ich sehe, erst bei Cicero belegt ist, auf einem so alten Denkmal anzutreffen.

2. Will es mir scheinen, als ob die Bedeutung von pācare „zum Frieden nötigen“, „unterwerfen“ — eine andere ist nirgends

<sup>1)</sup> Am bequemsten bei Schneider, *Dial. Lat. prisc. . . . exempl. 19* oder Conway *The Ital. Dial. I. S. 329 ff.* Neuere Literatur bis 1897 bei Herbig in *Burs. Jahresbericht. 106* (1900) S. 40 ff.

<sup>2)</sup> *Indogerman. Forsch. XI.* (1900) S. 342 f.

belegt — sich ganz und gar nicht in den Zusammenhang der Inschrift, soweit er erkennbar ist, einfügte; es wird sich wohl überhaupt schwer ein Zusammenhang ausdenken lassen, der es ermöglichte, dieses Wort auf einem solchen Gefäße anzubringen.

3. Die Lautgestalt des vermeintlichen Infinitifs stimmt nicht zu dem, was wir sonst von dieser Form wissen. Man würde auf einem so alten Denkmal vielmehr *pakāsei* erwarten. Denn der mediale Infinitiv hat nach der Analogie des aktiven und der Glosse *dasi·dari* bei Paulus (-Fest.) pag. 48 Thewr. r aus intervokalischem s und ferner nach vielen inschriftlichen Belegen<sup>3)</sup> *ī* aus *ei*. Daß aber die Dvenos-Inschrift weit über die Zeit der Monophthongisierung der Diphthonge und auch über die Zeit des Eintrittes des Rhotazismus hinaufgeht, zeigen die Formen *deivos*, *nei*, *einom* (oder *meinom*); *qoi* u. s. w., ferner *iovesat* mit aller Deutlichkeit. Diese Schwierigkeiten sind natürlich schon längst erkannt; Thurneysen<sup>4)</sup> und Sommer<sup>5)</sup> schlagen folgenden Ausweg ein: der aktive und mediale Infinitiv seien morphologisch ganz zu trennen, *dasi·dari* bei Paulus nach dem Vorschlage von Lindsay<sup>6)</sup> in *dasi·dare* zu ändern, alle inschriftlich belegten Infinitive auf -*ei* als umgekehrte Schreibungen zu erklären. Besonders bedenklich ist die letzterwähnte Annahme; freilich stammen die inschriftlichen Belege alle aus einer Zeit, da *ei* schon als *ī* gesprochen wurde; aber die Zahl der Beispiele ist so groß, daß man in der Schreibung mit *ei* ohne Zweifel die etymologisch richtige historische Orthographie erblicken muß. Auch die Annahme einer ganz isolierten Infinitivform auf -*ri*, die sich überhaupt nicht mehr als nominaler Kasus erklären ließe, scheint mir recht gewagt zu sein.

Nach all dem empfiehlt es sich vielleicht, die Deutung von *pakari* als medialen Infinitiv aufzugeben. Ich schlage vor, *pakari* als **II. Person sing. conj. praes. med. von *pācēre*** aufzufassen.

*pācēre* ist viel älter als *pācāre*; es ist in klassischer Zeit längst verschollen, aber durch mehrere Zeugnisse für drei Stellen der

<sup>3)</sup> Z. B. CJL I, 198,9; 69 *darei* (123 oder 122 vor Chr.); ebenda 13 *legei*; CJL I, 204,35 *untei frueique* (71 vor Chr.); viele Beispiele auf der sogenannten *lex Rubria* CJL I, 205 und den Tafeln von Heraklea CJL I, 206 u. s. w.

<sup>4)</sup> Kuhns Zeitschr. XXXV (1897), S. 210 f.

<sup>5)</sup> Handb. der lat. Laut- und Formenl., S. 632.

<sup>6)</sup> Die latein. Sprache; übers. von Nohl, S. 616 unt.

XII Tafeln gesichert<sup>7)</sup> und lebt auch in dem Inkohativum *pāciscor*, *pactus fort.* Die Bedeutung von *pācere* paßt sehr gut in den Zusammenhang der Inschrift; für das Medium ergibt sich wirklich die Bedeutung „sich versöhnen“ oder „sich verloben“, die man immer in *pakari* suchte, die aber *pācāre* nicht haben kann.<sup>8)</sup>

Was die Lautform betrifft, so scheint mir die Erklärung von *pakari* als *pācāre* keinerlei Schwierigkeiten zu bieten. Daß das auslautende *-ē* auf *-ī* zurückgeht, wird durch die Nebenform der II. sing. med. auf *-ris* nahegelegt. Das auslautende *-s*, das nach dem Muster der II. pers. sing. act. antrat, deckte das *-ī* und verhinderte den Übergang desselben in *-ē*. Daß auslautendes kurzes *-ī* auf der Dvenos-Inschrift noch erhalten ist, scheint mir ganz glaubhaft zu sein. Daß das *-r-* in der II. sing. med. altes *r*, nicht altes *s* ist, hat nur die alte Gleichung *sequere* = *ἔπov* (aus \**seque-so*) gegen sich, die freilich zum eisernen Bestande der lateinischen Formenlehre gehört. Ich weise darauf hin, daß dies die einzige angeblich altüberkommene Form im italischen Mediopassivum ist. Es ist nicht gerade wahrscheinlich, daß die Italiker alle alten Medialformen aufgegeben haben sollen, nur gerade die II. sing. nicht. Und wenn das *r* der I. und III. Person alt ist, warum soll nicht auch das der II. sing. alt sein? Übrigens ist auch der Übergang von auslautendem *-ō* in *-ē*, den man bei Gleichsetzung von *sequere* und *ἔπov* annehmen muß, recht zweifelhaft, da es außer diesem Fall eigentlich kein Beispiel sonst dafür gibt und man vielmehr *-ū* aus *-ō* erwarten würde. So wird man diesen zweifelhaften Lautwandel gern durch den bekannten Übergang von *-ī* zu *-ē*, für den es mehrere sichere Beispiele gibt, ersetzt sehen. Gegen die Gleichung *ἔπov* = *sequere* habe ich auch schon an anderer Stelle<sup>9)</sup> geltend gemacht, daß sich die alte Form *experirus* bei Cato, *de re rust* 157, 8 als Imperativ verwendet findet.

Ist das in der Inschrift unmittelbar auf *pakari* folgende *vois* wirklich = *vīs*, so erscheint *volo* mit dem Konjunktiv verbunden,

7) Tafel I, 6 *Rem ubi pacunt, orato*; I, 7 *Ni pacunt, in comitio aut in foro ante meridiem caussam coiciunto*; VIII, 2 *Si membrum rup[s]it, ni cum eo pacit, talio esto*. Stellen bei Bruns, *Fontes*<sup>6)</sup>, S. 18 und 29.

8) Unter Berufung auf *pācisci* verlangt diese Bedeutung z. B. Schröder, *Jahresh. des österr. arch. Inst.* III (1900), S. 11.

9) *Wiener Studien*, 24 (1902), S. 535.

eine Konstruktion, die sich in der älteren Sprache an einigen Stellen nachweisen läßt.<sup>10)</sup> Schwierigkeiten macht *ted* im Anfange des zweiten Absatzes der Inschrift, vorausgesetzt, daß *as(t) ted* zu zerlegen ist. Zu einem Konjunktiv *păcäre* könnte *ted* natürlich nicht gehören. Aber es wird erlaubt sein anzunehmen, daß in dem noch nicht sicher gedeuteten Lautkomplex *noisiopetoitiesiai* das *ted* regierende Verbum steckt.

## II. *damnas*.

In dem oben angeführten Aufsätze in den Wiener Studien habe ich versucht, *fās* als einen vor Eintritt des Rhotazismus apokopierten Infinitiv *\*fāsī* zu erklären. Ich glaube nun, diese Annahme durch den Nachweis einer zweiten derartigen Form stützen zu können. Es ist das der Gesetzessprache eigentümliche Wort *damnas*, das in der Verbindung *damnas esto* regelmäßig dann angewandt wird, wenn jemand zu einer mit Vermögensaufwand verbundenen Leistung verhalten werden soll, z. B. zu einer Schadensgutmachung; auch der Erblasser bedient sich dieser Formel im Testamente, wenn er dem Erben eine aus dem Nachlaß zu bestreitende Leistung auferlegt, besonders bei Freilassung eines Sklaven (*legatum per damnationem*).

In der Literatur ist das Wort zuerst belegt für die *lex Aquilia de damno*<sup>11)</sup> (287 v. Chr.): *Si quis servum . . . iniuria occiderit, quanti id in eo anno plurimi fuit, tantum aes ero dare damnas esto*; daselbst noch einmal in ganz ähnlicher Verbindung. Ferner bei Cato:<sup>12)</sup> *Si quis maiorem pecuum numerum habere voluerit, tantum damnas esto*.<sup>13)</sup> Inschriftlich belegt ist *damnas* zuerst in der *lex agraria* vom Jahre 121 v. Chr.<sup>14)</sup> In dem Stadtrecht von Urso<sup>15)</sup> erscheint es in einer Formel von sehr altertümlichem Gepräge:

<sup>10)</sup> z. B. Cato, *de re rust.* 43, 2 *si voles vinea cito crescat*; *ibid.* 46, 2; Varro *rer. rust.* I, III, 2, 7 *velim me doceas*. Noch näher stehen unserem *pakari vois* die bekannten Verbindungen wie *opera . . . conficias face* Cato I. I. 5, 7 u. ä.

<sup>11)</sup> Gaius I. VII ad. ed. prov. und Ulpian. I. XVIII ad edictum = Bruns, *Fontes*<sup>6</sup> pag. 45 sq.

<sup>12)</sup> Rede für die Rhodier, pag. 24, 12 Jordan = Gellius, *Noct. Att.* VI, 3, 37. Cato konstruiert nach dem Muster eines wirklichen Gesetzes, wahrscheinlich der *lex Licinia de modo agri*, unmögliche Strafbestimmungen. Man wird annehmen dürfen, daß *damnas esto* in dem genannten Gesetze stand (gegeben 367 vor Chr.).

<sup>13)</sup> Die Handschr. bieten *damna* (P, R) und *dampna* (V).

<sup>14)</sup> CJL I, 200, 102 = Bruns, pag. 90. Zusammenhang sehr lückenhaft.

<sup>15)</sup> CJL II, 5439 = Bruns, pag. 123 gleich zu Anfang.

Si quis in eo vim faciet, ast eius vincitur, dupli damnas esto.<sup>16)</sup>

Daß *damnas* zu *damnare* gehört, ist offenkundig. Bis jetzt gilt das Wort allgemein als Partic. perf. pass., entstanden durch Synkopierung des kurzen *o* der Schlußsilbe: \**damnātōs*, \**damnāts*, *damnās*. Diese ganz unhaltbare Erklärung ist in fast alle neueren Handbücher der lateinischen Grammatik übergegangen. Sommer<sup>17)</sup> beruft sich nicht weniger als viermal darauf. Ebenso haben die Juristen diese Etymologie übernommen und vielfach zur Grundlage der Erklärung gemacht. Nun gibt es aber, von *damnās* abgesehen, im Lateinischen kein einziges Beispiel für Synkope von *ō* in der Schlußsilbe, obwohl die Zahl der Formen, die unter denselben Lautverhältnissen stehen wie *damnātus*, überaus groß ist. Stolz a. a. O. führt allerdings noch zwei Beispiele für diese Synkopierung an, nämlich 1. *Sanās* plur. *Sanātes*. So heißt in den XII Tafeln eine Klasse von römischen Bürgern (oder *inquilini*), die eine besondere Rechtsstellung einnehmen.<sup>18)</sup> Das Wort ist offenbar das Ethnikon einer verschollenen, wahrscheinlich in Rom aufgegangenen Latiner-gemeinde und ist gebildet wie *Lavinās*, *Antiās* u. s. w. (Stamm *Sanāti*-). Die Etymologie des *Verrius* (*Festus*, pag. 524 Th.): *quod nomen his fuit, quia cum defecissent a Romanis, brevi post redierunt in amicitiam quasi sanata mente* wird doch niemand ernst nehmen wollen. 2. *Campans* genus bei *Plautus*, *Trin* 545 ist scherzend oskischer Zunge nachgesprochen.<sup>19)</sup> Bei den Oskern und Umbrenn ist Synkope von *ō* in der Endsilbe Lautgesetz, dort sagt man *húrz* für

<sup>16)</sup> Außerdem erscheint das Wort z. B. auf dem fragm. Florentin. CJL I, 207 = *Bruns* pag. 120, ant. 8 [*damn*]as esto eiusque pecunia[e. . .] (*Gracchenzeit*); im Stadtrecht von Tarent, *Dessau* II, 1, 6086 Z. 4; 31; 34 (Zeit: nach dem Bundesgenossenkriege, vor 62); auf den tab. Heracl. CJL I, 206 = *Bruns* pag. 104 sqq. Z. 19; 97; 107; im Stadtrecht von Urso noch an mehreren Stellen; im Stadtrecht von *Salpensa* CJL II, 1963 sq. = *Bruns* pag. 142 sqq. — In der *lex Julia agrar.* *Bruns* pag. 96 sqq. kap. LIII extr. und kap. LV zweimal. (59 v. Chr.); in der *lex Quinctia de aquaed.* *Bruns* pag. 116. Z. 15; 17; 25. Außer in Gesetzen findet sich *damnas* noch, wie oben erwähnt, in Testamenten, z. B. im Testam. des *Dasumius* CJLVI, 2 10229 = *Bruns* pag. 274, Z. 125 *do lego damnas[ue esto. . .]*; *Bruns* pag. 275 sqq. I, 24; II, 6. In den Strafbestimmungen auf Grabschriften z. B. CJLVI, 2, 10219, 12 = *Bruns* pag. 336 nr. 11; CJLVI, 2, 10848, 15 = *Bruns* pag. 337 nr. 14 u. s. w. An vielen Stellen ist es gekürzt: *d(are) d(amnas) e(sto)*. Vgl. auch *Bruns*, *Kleine Schr.* I. 316 f.

<sup>17)</sup> *Handbuch* S. 165; 258; 365; 436. Vgl. außerdem *Stolz*, *Histor. Gramm.* S. 207; ders. in *Iw. Müllers Handb.* II, 2<sup>3</sup>, S. 94 und 106, Anm. 3.

<sup>18)</sup> *Festus*, pag. 470 und 524 *Thewr.*

<sup>19)</sup> *Lindsay*, *Die latein. Sprache*, übers. von *Nohl*, S. 208 unten.

hortus und tacez für tacitus. Campans ließe sich also nur dann mit damnas vergleichen, wenn man damnas als Lehnwort aus einem Dialekt auffaßt, wozu Stolz in der Tat geneigt zu sein scheint („wahrscheinlich dialektischer Nominativ“). Es ist aber recht unwahrscheinlich, daß die Römer einen Ausdruck der Gesetzessprache von ihren Stammesvettern in Kampanien oder in den Sabinerbergen entlehnt haben sollten. Lindsay<sup>20)</sup> nimmt an, daß in damnas Umbildung eines ö-Stammes in einen i-Stamm vorliegt, wie z. B. in co-hors neben hortus u. dgl. Aber dann bleibt unerklärt, warum damnas **indeklinabel** ist. Vergl. Paulus Dig. XXX, 122 L. Titius et C. Seius P. Maevio decem dare damnas sunt. Warum nicht \*damnātes?<sup>21)</sup> Auch erfolgt Übertritt zu den i-Stämmen gewöhnlich nur beim Kompositum: hortus-cohors, manus-immānis u. a. m. Ist aber damnas Infinitiv, so erklärt sich auf die einfachste Weise, warum es indeklinabel ist.

Als Bedeutung von \*damnāsi est ergibt sich: „man darf zur Zahlung verhalten“,<sup>22)</sup> wie fās est, dicere est „man darf es aussprechen“, etwa gleich einem späteren damnandum est; damnās esto also „man soll zur Zahlung verhalten dürfen“. Die oben angeführte Stelle aus dem Stadtrecht von Urso ist z. B. so zu übersetzen: „Wenn jemand dabei Gewalt braucht, und er in dieser Sache unterliegt, soll man (ihn) zur Zahlung des duplum verhalten dürfen.“

Ist damnas nicht Partic. perf., sondern Infinitiv von damno, so sind auch alle Schlüsse hinfällig, die man aus jener unrichtigen Etymologie für die juristische Erklärung der Formel damnas esto gewonnen hat. Wie sehr man sich von jener Etymologie beein-

<sup>20)</sup> A. a. O., S. 210 oben.

<sup>21)</sup> In dem oben angeführten Testament eines römischen Bürgers aus der civitas Lingonum im lugdunensischen Gallien — das Dokument ist nur handschriftlich überliefert durch ein Pergamentblatt in Basel — (Bruns, pag. 275 sqq.) hat Mommsen bei Hübner, Annal. dell' instit. di corr. arch. 36, 200 an zwei Stellen diese Form eingesetzt: I, 24 id h(eres) h(eredes)q(ue) mei [heredis ne sinito sinunto, idemque quae s. s. s. d(amnās)] d(amnates) esto sunt e. q. s. und II, 6 quemadmodum s. [s. d(are) d(amnās)] d(amnates) esto sunt rei public(ae) e. q. s. An der zweiten Stelle hat das Blatt: quemadmodum desit public. Man sieht, überliefert ist beidemale nur ein d(amnās). Die Form damnates, die, soviel ich weiß, nirgends bezeugt ist, dürfte Mommsen wohl selbst gebildet haben.

<sup>22)</sup> Daß diese Übersetzung von damnāre nicht genau ist, weiß ich wohl, aber es ist nicht leicht, einen deutschen Ausdruck zu finden, der den Begriff von damnāre völlig decken würde. Ganz falsch wäre „verurteilen“. Ich komme am Schluß dieses Aufsatzes noch auf die Bedeutung von damnāre zurück.

flussen ließ, mag beispielsweise der Artikel *damnas* in Pauli-Wissowas Realenzyklopädie IV, 2 Sp. 2059 (Verfasser Leonhard) zeigen: „*damnas* = *damnatus* haftbar wie ein Verurteilter. Die Formel *d. esto* legte daher nicht eine gewöhnliche Verpflichtung auf, sondern eine solche, wie sie in der Regel die Folge einer Verurteilung ist.“ Da nun *damnas* weder „verurteilen“ heißt, noch *Partic. perf.* ist, so verliert die Erklärung, soweit sie sich auf sprachliche Gründe stützt, jeden Halt. Daß sie sachlich ebenso unrichtig ist, konstatiert Mommsen (Strafrecht S. 1018, Anm. 1) und beweist Mitteis<sup>23)</sup> in seiner Widerlegung der Theorie Huschkes über das *nexum*. Beim Darlehen auf den Leib wurde nämlich, wie es scheint, die Formel *damnas esto* ausgesprochen; und da Huschke auf Grund der Etymologie *damnas* = *damnatus* meint, das Aussprechen dieser Formel wirke wie ein Judikat, so sieht er darin einen Beweis für seine Auffassung des *nexum*. Mitteis hat in dem oben genannten Aufsatz in der Savigny-Zeitschrift die ganze Theorie Huschkes gründlich widerlegt und bei dieser Gelegenheit auch überzeugend nachgewiesen, daß die Formel *damnas esto* mit der ‚*manus iniectio pro iudicato*‘ gar nichts zu tun hat.

Es bleibt nur noch übrig, ein paar Worte über die syntaktische Fügung der Formel *damnas esto* und ihre Entwicklung zu sagen. *damnas esto* ist unpersönlich: „man soll zur Zahlung verhalten dürfen“, und so ist es aufzufassen und zu übersetzen in der ältesten Verbindung, in der es erscheint, nämlich nach einem **Konditionalsatz**: ‚*si quis fecerit, damnas esto*‘. Dies ist, wie gesagt, die älteste Fügung; sie erscheint in der *lex Aquilia de damno*,<sup>24)</sup> an der Cato-Stelle<sup>25)</sup> und in der oben angeführten alten Formel im Stadtrecht von Urso. Allmählich hörte *damnas* auf, als Infinitiv empfunden zu werden, weil es durch den Eintritt des Rhotazismus formell von der Masse der übrigen Infinitive scharf abgesondert wurde. So wurde es zunächst möglich, den konditionalen Vordersatz durch einen **Relativsatz** zu ersetzen; z. B. *lex Urson* II, 14 (cap. LXXIV): ‚*Qui adversus ea fecerit, HS D c(olonis) c(oloniae) G(enetivae) Jul(iae) d(are) d(annas) esto*‘. Schließlich wurde *damnas* für das Sprachbewußtsein zu einer Art **Adjektiv** mit **passiver** Bedeutung,

<sup>23)</sup> Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. 35 (1901), Röm. Abt. S. 112 ff.

<sup>24)</sup> Vergl. oben S. 6, Anm. 11.

<sup>25)</sup> Das heißt also wahrscheinlich in der *lex Licinia* (367 vor Chr.).

das unpersönliche *damnas esto* „man soll verhalten dürfen“, wurde zu einem persönlichen *is damnas esto*, *heres meus damnas esto* „mein Erbe soll verhalten **werden** dürfen“. Dieser Vorgang läßt sich vergleichen mit der Entwicklung des lateinischen Gerundivums: ebenso wie aus dem Gerundium *ad oppugnandum urbem* ein **Adjektiv** mit **passiver** Bedeutung wurde (*ad oppugnandam urbem*), aus einem *legendo librum* ein *legendo libro*, so aus \* *eum damnas esto* ein *is damnas esto*; nur daß es nie zur Ausbildung einer neuen durchdeklinierten Adjektivform kam; *damnas* blieb immer undeklinierbar und auf den prädikativen Gebrauch beschränkt. Zuerst erscheint *damnas esto* mit *is* verbunden, soviel ich sehe, auf dem Stadtrecht von Tarent<sup>26)</sup> (zwischen 90 und 62 gegeben) Z. 31 *is in annos singulos* **HS** n. **D** *municipio Tarentino dare damnas esto*. Daneben aber liest man auf demselben Denkmal an einer Stelle (Z. 34) *Sei quis . . . . faxit, . . . damnas esto* und an einer zweiten (Z. 4) *Quei faxit, . . . damnas esto*. Überhaupt ist die Konstruktion *si quis fecerit damnas esto*, wie es scheint, immer vorherrschend geblieben. Sie steht z. B. an einigen Stellen des Stadtrechts von Urso, in der *lex Quinctia de aquaeduct.* einmal gegen einmaliges *is damnas esto* und einmaliges *qui fecerit, damnas esto*; ferner in den beiden oben angeführten<sup>27)</sup> Strafsanktionen auf Grabsteinen.<sup>28)</sup>

Bei der Übersetzung von *damnas esto* wurde daran erinnert, daß es nicht richtig ist, *damnare* mit „verurteilen“ wiederzugeben; diese Bedeutung nimmt das Wort erst recht spät an, sie ist nur das letzte Glied einer längeren Entwicklungsreihe von Bedeutungen, die *damnare* durchlaufen hat. Mitteis a. a. O. weist die Übersetzung „verurteilen“ für *damnas* und *damnare* vom juristischen Standpunkte mit eingehender Begründung zurück. Nur hält auch er an der Ritschelschen<sup>29)</sup> von Mommsen<sup>30)</sup> übernommenen Etymologie von *damnum* fest, von dem ja *damnare* offenbar abgeleitet ist. Danach

<sup>26)</sup> Vergl. oben S. 7, Anm. 16.

<sup>27)</sup> Vergl. oben S. 7, Anm. 16.

<sup>28)</sup> Die zwei weiteren, die Bruns abdruckt (pag. 338 nr. 28 und 31), zeigen den Typus *qui fecerit, damnas esto*.

<sup>29)</sup> *Opuscula* II, 709. Auch von Joh. Schmidt angenommen (*Kritik der Sonant-Theor.* 132).

<sup>30)</sup> *Strafrecht*, S. 12 f.

soll *damnum*, gebildet wie *alumnus*, *Vertumnus*, von *dare* „geben“ herkommen: \**da-mino-m* mit demselben Suffix \**mino-*, älter \**meno-*, das im Griechischen zur Bildung der Partic. präs. pass. verwendet wird. Diese Auffassung, die ja lautlich möglich ist, stützt sich besonders auf die ältere, schon in den XII Tafeln vorkommende Bedeutung von *damnum* „die Buße“, „das Lösegeld“, wörtlich die Gabe, die von dem Beklagten dem Kläger dargeboten wird (Mommsen a. a. O.). Dabei bleibt zweierlei unklar, nämlich 1. wie konnte sich aus der Bedeutung „das Dargebotene“ der Begriff „Schaden“ entwickeln? und 2. Wie kommt es, daß *damnum* nur die Buße für eine Sachbeschädigung bezeichnen kann, nicht aber das Lösegeld für eine Körperverletzung? „Dargeboten“ wird ja das eine so gut wie das andere. Diese Tatsachen befriedigend zu erklären ist die Etymologie: *damnum* aus \**da-mino-m*, wie mir scheint, nicht im stande. Dagegen bietet eine andere, ebenfalls schon längst bekannte Etymologie für jene beiden Schwierigkeiten eine gute Lösung. Ich meine die Ableitung von *damnum* aus \**dap-nom*, demselben Stamme, der in *daps* und griech. *δαπ-ώνη* vorliegt.<sup>31)</sup> Die gemeinsame Bedeutung, unter der sich *daps* und *damnum* vereinigen, ist „Aufwand“, „Kosten“, Ob dies auch die Grundbedeutung ist und das Fest, das man bei der Aussaat feierte, seinen Namen davon hatte, daß der Bauer dabei etwas aufgehen ließ, oder umgekehrt der Begriff „Kosten“, „Aufwand“ von dieser Schmauserei hergenommen ist, lasse ich unentschieden, möchte aber doch eher glauben, daß die mehr konkrete Bedeutung die ursprüngliche sei und erst die Ableitungen *dapaticus*, *dapsilis*<sup>32)</sup> in die Bedeutung „kostspielig“ übergehen. Die von Paulus (-Fest)<sup>33)</sup> überlieferte Redensart *dapaticae acceptum esse* würde

<sup>31)</sup> Sie steht z. B. schon bei Vaniček, I, S. 326. — Ganz unwahrscheinlich ist die Annahme Huvelins (*Les tablettes magiques et le droit Romain*, Paris 1900), *damno sei* aus dem griech. *δάμνημι δαμνάω* entlehnt. Die Etymologie ist mir nur bekannt aus der ablehnenden Rezension von C. Wachsmuth in der deutschen Literaturzeitung 1902, Sp. 533 ff. — Lautlich ist die Ableitung von *damnum* aus \**dapnom* ganz untadelig; vergl. *somnus* aus \**sop-nos*, \**snep-nos* neben *sop-or*; *omnis* aus \**op-nis* neben *ops*; *scannum* aus \**scafnom*, \**scab-nom* neben *scabellum* (mit *scandere*, das Mommsen a. a. O. vergleicht, hat *scannum* wohl nichts zu tun) u. s. w. Bildung wie *sig-num*.

<sup>32)</sup> Das Wort gilt gewöhnlich als Lehnwort aus dem griech. *δαψιλής*; es wird wohl eher von einem vorauszusetzenden Verbum \**dapere*, \**dapsus* herzuleiten sein.

<sup>33)</sup> pag. 48 Thwr. *Itaque et dapaticae se acceptos dicebant antiqui, significantes magnifice, et dapaticum negotium amplum ac magnificum.*

diese Bedeutungsentwicklung hübsch illustrieren: so sagte der Gast, wenn der Wirt ihm zu Ehren ein Kalb schlachten ließ. *dapsilis* erscheint bei Plautus z. B. als *Attribut* zu *sumptus, dotes, corollae* „wobei man sich nicht lumpen läßt“. Danach heißt *damnum*, \**dap-nom* eigentlich „eine zu bestreitende Ausgabe“, eine empfindliche Inanspruchnahme des Vermögens, schließlich jede materielle Schädigung. Wenn z. B. der Wind das Dach der Villa abdeckt, so ist dies zunächst insoferne ein *damnum* für den Besitzer, als er ein neues machen lassen und dafür eine gewisse Summe aufwenden muß. Es gibt Stellen, wo man *damnum* nicht gut anders als mit „Auslage“ übersetzen kann; z. B. Cato, *de re rust.* 144, 3 *Si quid redemptoris opera domino damni datum erit, resolvito* „Wenn durch den Pächter dem Besitzer eine Auslage verursacht worden ist, soll er sie zurückzahlen.“<sup>34)</sup>

Erklärt man *damnum* in dieser Weise als die Auslage, die man bestreiten muß, um einen angerichteten Schaden wieder gut zu machen, so wird es verständlich, wie *damnum* seinen Bedeutungsumfang allmählich zu dem Begriffe der materiellen Schädigung erweitern konnte. Darüber hinaus auf den Begriff Schaden überhaupt, auch an Leib und Leben, ist *damnum* erst spät und selten (wohl meist nur bei Dichtern) ausgedehnt worden.

Belehrend sind die Etymologien der Alten; z. B. Varro, 1. L. V, 176 *damnum ademptione, cum minus re factum quam quanti constet*<sup>35)</sup> und Paulus, *Dig. XXIX, 2, 3, damnum et damnatio ab ademptione et quasi deminutione patrimonii dicta sunt*; man sieht, die Bedeutung „materieller Schaden“ wurde als die eigentliche und vorherrschende empfunden.

Ebenso ergibt sich, wenn man *damnum* von \**dapnom* herleitet, eine ungezwungene Erklärung dafür, daß *damnum* in den XII Tafeln nur die Entschädigungssumme bei Sachdelikten, nicht aber das Lösegeld für Körperverletzungen bezeichnen kann, welchen Unterschied die Ableitung aus \**da-meno-m* nicht zu erklären im stande ist. Hat der Beklagte dem Kläger irgend einen Schaden an Haus und Hof, Feld, Vieh oder Gesinde zugefügt, so kann er zum Ersatz des *damnum*, das heißt der dem Kläger erwachsenen Auslage verhalten

<sup>34)</sup> Ähnlich 145, 3 und 149, 2.

<sup>35)</sup> „Fortasse: *receptum . . . constabat*,” L. Spengel.

werden; hat der Beklagte dem Kläger ein Auge ausgeschlagen, so kann er nicht zum Ersatz des *damnum* verhalten werden, weil dem Beschädigten ein *damnum*, eine Vermögensaufwendung, überhaupt nicht erwachsen ist. Auch solcherlei Schaden nach Rindern und Schafen zu bemessen, haben die Römer wohl erst von den Griechen gelernt; wenigstens nennen sie dies Bußgeld mit einem griechischen Worte (*poenae*).

Das Denominativum von *damnum*: *damnare* bedeutet: „jemandem ein *damnum*, eine materielle Leistung auferlegen“, „eine Auslage verursachen.“ Dies tut z. B. der irgendwie Geschädigte dem Schadenstifter gegenüber, wenn er Schadenersatz verlangt, der Gläubiger gegen den Schuldner, wenn er nach Ablauf der Frist sein Geld zurückfordert, ein Kontrahent gegen den andern, wenn dieser der übernommenen Verpflichtung nicht nachkommt;<sup>36)</sup> der Erblasser kann dem Erben eine solche materielle Leistung auferlegen (*heres meus damnas esto*); auch die Gottheit kann den Menschen, der ihr ein Gelübde geleistet hat, zur Leistung des Versprochenen verhalten, sobald sie ihrerseits dem Menschen Erfüllung seiner Bitte gewährt hat: *deus hominem damnat voti*.<sup>37)</sup> Besonders häufig aber wird ein *damnum* dem Beklagten vom Richter auferlegt, wenn dieser dem Kläger eine auf Grund irgend einer rechtlichen Verpflichtung erhobene Forderung zuspricht; so kommt *damnare* zu der Bedeutung „verurteilen“, die allmählich zur Herrschaft gelangt ist.

<sup>36)</sup> Vergl. z. B. Varro, *rer. rust. l. II, 2, 6*. *Nec non emptor pote ex empto vendito illum damnare, si non tradet e. q. s.*

<sup>37)</sup> In dieser Bedeutung erscheint *condemno* schon auf der alten volskischen Inschrift bei Buecheler, *Anthol. I, nr. 4, 5* *semol te orant, se [v]oti crebro condemnes*. Angeführt von Mommsen, *Strafrecht S. 1018, Anm. 1.*

E. Vetter.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.